
Eingescannte Unterschriften bei schriftlichen Angeboten genügen nicht der Schriftform

In einer aktuellen Entscheidung (VK 2 – 154/17) hat sich die Vergabekammer des Bundes (VK-Bund) noch einmal grundsätzlich mit den **Formerfordernissen bei schriftlichen Angeboten** befasst. Demnach gilt nach wie vor: Bei schriftlichen Angeboten muss eine eigenhändige Unterschrift vorliegen. Eine eingescannte Unterschrift genügt nicht, weshalb das Angebot zwingend auszuschließen ist.
[Zum vollständigen Beitrag](#)